Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Baselstadt : Lehrerschaft aller Stufen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21836

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

betreffenden Dozenten vom Rektor der weitere Besuch von Universitätsvorlesungen untersagt werden.

Von dem Erziehungsrate des Kantons Baselstadt genehmigt am 7. April 1904 und 28. März 1914.

---

5. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Gesetz betreffend die Einrichtung einer Witwen- und Waisenkasse an der Universität. (Vom 9. Januar 1913.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erläßt folgendes Gesetz:

§ 1. Das der Universität bei der Feier ihres 450jährigen Bestehens im Jahre 1910 zur Gründung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle von Freunden der Universität geschenkte Kapital von Fr. 333,260 bildet einen Bestandteil des Universitätsgutes im Sinne des Gesetzes betreffend das Universitätsgut.

Für seine Verwaltung und seine bestimmungsgemäße Verwendung gelten folgende Vorschriften.

§ 2. Das Kapital der Witwen- und Waisenkasse wird von der Regenz als besonderer unantastbarer Fonds verwaltet. Die Regenz übt die Aufsicht über die Kasse aus.

§ 3. Die Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle an der Universität sind verpflichtet, der Kasse beizutreten und statutengemäß Beiträge (Prämien) zu leisten.

§ 4. Die Statuten der Kasse werden unter Vorbehalt von § 9 von der Versammlung der Versicherten aufgestellt. Sie unterliegen der Prüfung durch die Regenz und die zuständigen Erziehungsbehörden und der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Statuten regeln namentlich die Verwaltung der Kasse (§ 5) und die Aufsicht über die Verwaltung, die Höhe der Prämien, die Leistungen der Kasse und allfällige Rechte von Professoren, die ihr Lehramt aufgegeben haben, aber Mitglied der Kasse geblieben sind.

§ 5. Die Beschlußfassung über die Pflicht zum Beitritt und zur Beitragsleistung steht einer von den Versicherten zu wählenden Kommission von fünf Mitgliedern zu. Die Statuten bestimmen die Mitwirkung dieser Kommission bei der Verwaltung der Kasse. Für die Verwaltung der Kasse sollen versicherungstechnische Grundsätze wegleitend sein.

§ 6. Gegen die Entscheide der Kommission über die Mitgliedschaft, über die Eintrittsgelder und Prämien der Versicherten und über die Leistungen der Kasse steht den Betroffenen innert der Frist von 14 Tagen von der Mitteilung an gerechnet der Rekurs an den Regierungsrat zu; maßgebend sind hiefür die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates über den Rekurs gegen Departementsentscheide. Der Regie-

rungsrat entscheidet auf den Bericht der Kommission. Für die Entscheide der Kommission gelten die Anordnungen von § 39, Absatz 2 und 3, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. März 1905.

§ 7. Die Kosten der Kapital- und Kassenverwaltung werden aus dem Ertrag des geschenkten Kapitals bestritten.

Der Staat übernimmt die Leistung der statutengemäßen Eintrittsgelder. Er haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Kasse.

Abänderung bestehender Gesetze und Übergangsbestimmungen.

§ 8. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. März 1905 erhält folgenden Zusatz:

§ 18 d. Gegen Entscheidungen des Regierungsrates über die Mitgliedschaft, die Prämien der Witwen- und Waisenkasse der Universität und über die Leistungen dieser Kasse ist der Rekurs an das Verwaltungsgericht nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§ 9. Die Statuten werden erstmals von der Regenz aufgestellt. Diese sorgt für die Konstituierung der Kasse.

Den gegenwärtigen Inhabern der gesetzlichen Lehrstühle wird, sofern sie nicht bei ihrer Anstellung zum Eintritt in die Kasse verpflichtet worden sind, der Beitritt freigestellt, doch ist ihnen hiefür eine Frist von einem Monat nach Inkrafttreten der Statuten gesetzt.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

---

2. Ordnung betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der obern und der mittlern Stufe des Unterrichts.

(Genehmigt vom Regierungsrat den 17. Mai 1913.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat zum Zwecke der Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der obern und auf der mittlern Stufe des Unterrichts folgende Ordnung erlassen:

§ 1. Kandidaten des Lehramts, welche akademische Studien gemacht haben und über ihre Befähigung und ihre Kenntnisse einen Ausweis zu erlangen wünschen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern und wird vom Erziehungsrat auf die Dauer von drei Jahren ernannt; die Prüfungskommission ernennt ihren Sekretär.

§ 3. Die Prüfung findet statt für den Unterricht auf der obern Schulstufe oder für den Unterricht auf der mittlern Schulstufe.

§ 4. Es werden Prüfungen in folgenden Fächern angeordnet: Deutsche Sprache und Literatur; lateinische Sprache und Literatur; griechische Sprache und Literatur; französische Sprache und Literatur; italienische Sprache und Literatur; englische Sprache und Literatur; Geschichte; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie und Geologie; Botanik und Zoologie; Geographie.

§ 5. Der Kandidat bezeichnet bei der Anmeldung zur Prüfung die Schulstufe, für welche er einen Ausweis zu erlangen wünscht, und die Fächer, in denen er die Prüfung bestehen will; die Wahl der Fächer steht ihm frei, doch muß er wenigstens in drei Fächern sich der Prüfung unterziehen; außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik für alle Kandidaten obligatorisch.

Besitzt der Kandidat das philosophische Doktordiplom, so kann ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in denen er das Doktorexamen bestanden hat, erlassen werden. Doch hat er in jedem Falle eine Ergänzungsprüfung in der Pädagogik abzulegen.

Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, ist gestattet, sich zur Prüfung in einzelnen weitern Fächern anzumelden.

§ 6. Die Prüfungskommission bezeichnet für jedes Jahr aus den ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der Universität für die einzelnen Fächer einen Examinator und einen Suppleanten; sie ist befugt, Rektoren und Lehrer der obern Schulen und Privatdozenten zuzuziehen.

§ 7. Die Prüfung geschieht unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Prüfungskommission durch die Examinatoren.

§ 8. Wenn der Kandidat die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält er ein Diplom; darin werden angegeben die Schulstufe, für welche es gelten soll, die Fächer, worin die Prüfung stattgefunden hat, und die Bewertung der Leistungen des Kandidaten.

§ 9. Die Bewertung der Leistungen in dem einzelnen Fach steht dem betreffenden Examinator zu.

Über die Frage, ob dem Kandidaten ein Diplom zu erteilen sei, entscheidet der Präsident der Prüfungskommission auf Grund der Prüfungsgutachten.

§ 10. Die Prüfungen finden jährlich zweimal gegen Schluß der Universitätssemester statt.

§ 11. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 60, und muß vor der Prüfung bei dem Sekretariate der Prüfungskommission erlegt werden; die Gebühr für Ergänzungsprüfungen bestimmt die Kommission im einzelnen Falle.

Petenten, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, bezahlen bei Wiederholung der Prüfung die halbe Gebühr.

§ 12. Die Examinatoren erhalten für jede mündliche Prüfung Fr. 6, für die schriftliche Fr. 10; das der mündlichen Prüfung vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erhält Fr. 3.

Die Prüfungskommission setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

§ 13. Das Sekretariat führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben; etwaige Mehrausgaben übernimmt das Erziehungsdepartement.

§ 14. Ein von der Prüfungskommission zu erlassendes Prüfungsreglement, das der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt, wird das Nähere über den Gang der Prüfung und das Maß der

Anforderungen in den einzelnen Fächern für die zwei Schulstufen festsetzen.

§ 15. Die Prüfungskommission erstattet jedes Jahr Bericht an das Erziehungsdepartement.

---

3. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts. (Genehmigt vom Erziehungsrat den 20. Mai **1913**.)

In Ausführung der Ordnung betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts vom 9. Mai 1913[1]) hat die Prüfungskommission folgendes Reglement aufgestellt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Kandidaten des Lehramts, welche akademische Studien gemacht haben und über ihre Befähigung und ihre Kenntnisse einen Ausweis zu erlangen wünschen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen.

§ 2. Die Prüfungen werden jährlich zweimal, gegen Schluß der Universitätssemester, abgehalten. Ihr Zeitpunkt wird von der Prüfungskommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Die Prüfung findet statt für den Unterricht auf der obern Schulstufe oder für den Unterricht auf der mittlern Schulstufe.

Die Prüfung für die obere Schulstufe bezweckt die Qualifikation zum Unterricht an obern Gymnasien und obern Real- oder Industrieschulen, die Prüfung für die mittlere Schulstufe die Qualifikation zum Unterricht an untern Gymnasien und untern Real- oder Industrieschulen, sowie an Sekundarschulen.

§ 4. Es werden Prüfungen in folgenden Fächern angeordnet: Deutsche, lateinische, griechische, französische, italienische, englische Sprache und Literatur, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik und Zoologie, Geographie.

§ 5. Der Kandidat meldet sich schriftlich bei dem Präsidenten der Prüfungskommission unter Beilegung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse über seine wissenschaftliche Ausbildung. Er bezeichnet ferner bei der Anmeldung die Schulstufe, für welche er ein Diplom zu erlangen wünscht, und die Fächer, in denen er die Prüfung bestehen will.

Die Wahl der Fächer steht ihm frei, doch muß er wenigstens in drei Fächern sich der Prüfung unterziehen; außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik für alle Kandidaten obligatorisch.

Besitzt der Kandidat das philosophische Doktordiplom, so kann ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in denen er das Doktorexamen bestanden hat, erlassen werden. Doch hat er in jedem Falle eine Ergänzungsprüfung in der Pädagogik abzulegen.

Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, ist gestattet, sich zur Prüfung in einzelnen weitern Fächern anzumelden.

§ 6. Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund der eingelegten Ausweise des Kandidaten über seine Zulassung. Die Prüfung

---

[1]) beziehungsweise 17. Mai 1913, siehe Seite 242 ff.

selbst geschieht unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Prüfungskommission durch die Examinatoren.

§ 7. Die Prüfung ist für jedes der gewählten Fächer eine mündliche und eine schriftliche (Klausurarbeit), für die Pädagogik eine theoretische und eine praktische (siehe § 25 und § 39). An Stelle der Klausurarbeiten können für die naturwissenschaftlichen Fächer auch praktische Arbeiten im Laboratorium treten.

Für die Klausurarbeit hat der Kandidat die Auswahl unter mehreren ihm vorgelegten Aufgaben.

§ 8. Die mündliche Prüfung dauert für jedes der gewählten Fächer eine Stunde. Wenn für dasselbe Fach gleichzeitig mehrere Kandidaten sich gemeldet haben, können deren zwei oder drei im Zeitraum von anderthalb beziehungsweise zwei Stunden zusammen geprüft werden.

Den Klausurarbeiten sind für jedes Prüfungsfach drei bis vier Stunden einzuräumen.

§ 9. Wenn der Kandidat die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält er ein Diplom. Darin werden angegeben die Schulstufe, für welche es gelten soll, und die Bewertung der Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Fächern vermittelst der Prädikate: „vorzüglich“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“.

Außerdem wird vom Sekretariat der Prüfungskommission über die dabei an den Tag gelegten Kenntnisse ein Protokoll ausgefertigt, welches auf Verlangen dem Kandidaten in Abschrift mitgeteilt wird.

§ 10. Die Bewertung der Leistungen in dem einzelnen Fach steht dem betreffenden Examinator zu.

Über die Frage, ob dem Kandidaten ein Diplom zu erteilen sei, entscheidet der Präsident der Prüfungskommission auf Grund der Prüfungsgutachten.

Wer nicht wenigstens in zwei Fächern und in der Pädagogik ein besseres Prädikat als „ungenügend“ erwirbt, kann kein Diplom erhalten.

§ 11. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 60 und muß vor der Prüfung bei dem Sekretariate der Prüfungskommission erlegt werden; die Gebühr für Ergänzungsprüfungen bestimmt die Kommission im einzelnen Falle.

Petenten, welche die Prüfung das erste Mal nicht bestanden haben, bezahlen bei Wiederholung der Prüfung die halbe Gebühr.

Die Gebühr für Ausfertigung des Diploms und des Protokollauszugs ist in der Prüfungsgebühr inbegriffen; jede weitere vom Sekretariat gefertigte Abschrift des einen oder des andern wird mit Fr. 2 berechnet.

II. Maß der Anforderungen in den einzelnen Fächern.

A. Für die obere Schulstufe.

§ 12. Deutsche Sprache und Literatur. — Kenntnis der ältern Formen der deutschen Sprache im Gotischen und Alt-

hochdeutschen, eingehendere Bekanntschaft mit dem Mittelhochdeutschen sowie dem Neuhochdeutschen in den Formen des 16. und 17. Jahrhunderts. Kenntnis der Verskunst auf historischem Grund. Vertrautheit mit der deutschen Literatur, auch hinsichtlich der ältern Erscheinungen seit dem Mittelhochdeutschen, auf Grund ausgebreiteter eigener Lektüre. Fähigkeit, die Beziehungen der deutschen Literatur zu den Literaturen der umwohnenden Völker (Franzosen, Italiener, Engländer) wenigstens seit dem 18. Jahrhundert in den Hauptsachen anzugeben. Kenntnis der Phonetik.

Schriftliche Bearbeitung eines Gegenstandes aus der deutschen Sprach- oder Literaturgeschichte.

§ 13. Lateinische Sprache und Literatur. — Ausgedehntere Belesenheit in der Literatur, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern. Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen, schwierigere sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und der römischen Geschichte, sowie mit den Altertümern und der Mythologie, soweit diese zu einem vollen Verständnis der bezeichneten Literaturwerke in Betracht kommen.

Schriftliche Bearbeitung eines Gegenstandes aus den angegebenen Disziplinen in lateinischer Sprache.

§ 14. Griechische Sprache und Literatur. — Ausgedehntere Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern. Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen, schwierigere sich nach den grammatischen und stilistischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen. Sicherheit in der Formenlehre der homerischen, herodotischen und attischen Sprache, Kenntnis und wissenschaftliches Verständnis der metrischen Kunst des Homer und Sophokles. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und der griechischen Geschichte, sowie mit den Altertümern und der Mythologie, soweit diese zu einem vollen Verständnis der bezeichneten Literaturwerke in Betracht kommen.

Übersetzung eines vorgelegten deutschen oder lateinischen Textes ins Griechische.

§ 15. Französische Sprache und Literatur. — Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung des Französischen, sowie mit den Hauptresultaten der vergleichenden romanischen Sprachforschung. Kenntnis der Literaturgeschichte. Fähigkeit, einen neuen, sowie einen nicht zu schweren altfranzösischen Text zu übersetzen und zu erklären, wobei über die wichtigern sprachlichen, metrischen und literarischen Erscheinungen Aufschluß zu geben ist. Leichtigkeit und Korrektheit im mündlichen Gebrauch des Französischen. Kenntnis der Phonetik.

Schriftliche Bearbeitung eines Gegenstandes aus der Literaturgeschichte oder aus der Grammatik in französischer Sprache.

§ 16. Italienische Sprache und Literatur. — Die Anforderungen entsprechen denjenigen für französische Sprache und Literatur (siehe § 15 hievor).

§ 17. Englische Sprache und Literatur. — Vertrautheit mit den Hauptmomenten der geschichtlichen Entwicklung der englischen Sprache und Literatur. Kenntnis des altenglischen Sprachbaues. Fertigkeit im Übersetzen und Erklären eines englischen Textes, sowie im Darlegen der darin enthaltenen wichtigern sprachlichen, metrischen und literarischen Erscheinungen. Leichtigkeit im korrekten mündlichen Gebrauch der englischen Sprache. Kenntnis der Phonetik.

Schriftliche Bearbeitung eines Gegenstandes aus der Literaturgeschichte oder aus der Grammatik in englischer Sprache.

§ 18. Geschichte. — Allgemeine Kenntnis der alten, mittlern und neuern Geschichte, in Verbindung mit Kultur- und Verfassungsgeschichte. Vertrautheit mit den Quellen des Altertums, sowie mit denen des Mittelalters und der Neuzeit wenigstens für einzelne Epochen, nebst der Fähigkeit, die lateinischen und neufranzösischen Quellen im Urtext geläufig zu lesen. Bekanntschaft mit der Methode der kritischen Forschung und mit den Hauptwerken der historischen Literatur. Kenntnis der Haupterscheinungen in der Geschichte der bildenden Kunst.

§ 19. Mathematik. — Synthetische und analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. Darstellende Geometrie. Algebraische Analysis. Vollständige Kenntnis der Differential- und Integralrechnung. Analytische Mechanik.

§ 20. Physik. — Vertrautheit mit den hauptsächlichsten physikalischen Gesetzen und Theorien, sowie mit den Methoden der Beobachtung und Messung. Fähigkeit, Aufgaben aus dem Gebiete der mathematischen Physik mit Anwendung der Infinitesimalrechnung zu lösen.

§ 21. Chemie. — Allgemeine anorganische und organische Chemie. Kenntnis der Hauptdaten ihrer historischen Entwicklung, ihrer Beziehungen zu andern Wissenschaften und ihrer praktischen Anwendungen.

Analytische Chemie und Befähigung zur Anstellung von Experimenten, entsprechend dem mindestens einjährigen Besuch eines chemischen Laboratoriums.

§ 22. Mineralogie und Geologie. — a) Mineralogie: Kenntnis der Kristallographie. Bekanntschaft mit den physikalischen und chemischen Eigenschaften der Mineralien, der Art ihres Vorkommens, ihrer Zusammensetzung und ihrer Verwendung. Übung im Bestimmen vorgelegter Exemplare.

b) Geologie: Kenntnis der wichtigern Gesteinsarten, sowie ihres Vorkommens und ihrer Entstehung, ferner der hauptsächlichsten eruptiven und sedimentären Formationen nebst ihren anorganischen

und organischen Einschlüssen, der Veränderungen der Erdoberfläche, der Reliefverhältnisse und der beständig wirkenden Agenzien.

§ 23. Botanik und Zoologie. — a) Botanik: Kenntnis der einheimischen Phanerogamen und Kryptogamen und ihrer Stellung im Pflanzensystem. Morphologie. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Verbreitung und Geschichte der Schweizerflora in den Grundzügen. Fähigkeit, mikroskopische Präparate herzustellen und einfachere pflanzenphysiologische Versuche durchzuführen und zu erklären.

b) Zoologie: Genaue Kenntnis der Haupttypen des Tierreichs und deren wichtigster Repräsentanten (hauptsächlich in der einheimischen Fauna) in anatomischer, physiologischer und biologischer Hinsicht. Grundlehren der vergleichenden Anatomie. Übersicht über die geographische Verbreitung der Tiere und über die Zusammensetzung der Fauna der Schweiz. Fähigkeit, einen Tierkörper am Objekt zu demonstrieren.

§ 24. Geographie. — Vertrautheit mit der Topographie, sowie mit der politischen, physikalischen und mathematischen Geographie. Kenntnis der gebräuchlichsten Kartenprojektionen. Fertigkeit im Kartenlesen. Bekanntschaft mit den neuern Methoden des geographischen Unterrichts.

§ 25. Pädagogik. — a) Theoretische Prüfung. Kenntnis der Psychologie. Fähigkeit, sich über einige Hauptprobleme der theoretischen Pädagogik, sei es der allgemeinen oder der mehr auf spezielle Methodik bezüglichen, in klarer und zusammenhängender Weise auszusprechen. Kenntnis der Geschichte der Pädagogik oder eingehende Bekanntschaft mit den Werken eines pädagogischen Hauptschriftstellers.

b) Praktische Prüfung. Diese ist für die obere Schulstufe fakultativ. Dem Kandidaten kann auf Verlangen aus einem seiner Lehrfächer ein abgegrenztes Thema methodisch-katechetischer Art gegeben werden, welches er entweder als schriftliche Klausurarbeit, oder als Lektion vor der Klasse zu erledigen hat.

B. Für die mittlere Schulstufe.

§ 26. Deutsche Sprache und Literatur. — Allgemeine Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Fähigkeit, einen leichtern Schriftsteller dieser Sprachperiode zu übersetzen. Kenntnis der Grammatik des Neuhochdeutschen, auch nach der historischen Seite, bis zum Mittelhochdeutschen hinauf. Bekanntschaft mit der neuhochdeutschen Verskunst, sowie mit den Hauptformen der Poesie und Stilistik. Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur, insbesondere der Klassiker, auf Grund eigener Lektüre. Kenntnis der Elemente der Phonetik.

Schriftliche Bearbeitung eines leichtern Themas aus der neuern Literaturgeschichte.

§ 27. Lateinische Sprache und Literatur. — Fähigkeit, leichtere Schulautoren ex tempore zu übersetzen, schwierigere

sich methodisch nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen zurechtzulegen. Belesenheit in den Schriftstellern der mittlern, sowie ein hinreichendes Maß von Kenntnissen in denen der obern Schulstufe. Bekanntschaft mit den Realien, soweit sie für die Schriftsteller der Mittelstufe in Betracht kommen. Bekanntschaft mit den wichtigern praktischen Hülfsmitteln für den formalen und realen Lateinunterricht in den mittlern Klassen.

Schriftliche Übersetzung eines vorgelegten deutschen Textes ins Lateinische.

§ 28. Griechische Sprache und Literatur. — Durch eigene Lektüre erworbene Vertrautheit mit Homer, Lysias und Xenophon; Fähigkeit, sie zu übersetzen und methodisch zu erklären. Sicherheit in der Formenlehre der ionischen und attischen Sprache sowie in der Syntax und Metrik. Bekanntschaft mit den Realien, soweit sie für die Schriftsteller der Mittelstufe in Betracht kommen.

Schriftliche Übersetzung eines vorgelegten deutschen Textes ins Griechische.

§ 29. Französische Sprache und Literatur. — Fähigkeit, einen neuern Schriftsteller zu übersetzen und vom grammatischen, metrischen und literarischen Standpunkt aus zu erläutern. Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der neuern französichen Literaturgeschichte. Übung im mündlichen Gebrauch der Sprache. Kenntnis der Elemente der Phonetik.

Schriftliche Übersetzung eines vorgelegten deutschen Textes ins Französische oder ein Aufsatz.

§ 30. Italienische Sprache und Literatur. — Die Anforderungen entsprechen denjenigen für französische Sprache und Literatur (siehe § 29 hievor).

§ 31. Englische Sprache und Literatur. — Fähigkeit, einen neuern Schriftsteller zu übersetzen und vom grammatischen, metrischen und literarischen Standpunkt aus zu erläutern. Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der englischen Literaturgeschichte. Übung im mündlichen Gebrauch der Sprache. Kenntnis der Elemente der Phonetik.

Schriftliche Übersetzung eines vorgelegten deutschen Textes ins Englische oder ein Aufsatz.

§ 32. Geschichte. — Kenntnis der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte sowie Vertrautheit mit guten wissenschaftlichen Hülfsmitteln.

§ 33. Mathematik. — Kenntnis der elementaren Algebra einschließlich der Gleichungen dritten Grades. Algebraische Analysis. Elemente der Geometrie einschließlich der Trigonometrie mit den praktischen Anwendungen. Analytische Geometrie der Geraden und der Kegelschnitte. Projektionslehre.

§ 34. Physik. — Kenntnis der Experimentalphysik. Vertrautheit mit der Anwendung elementarer Mathematik (Trigonometrie und

Lehre von den Kegelschnitten eingeschlossen) bei der Behandlung physikalischer Aufgaben. Befähigung, einfache Experimente anzustellen.

§ 35. Chemie. — Kenntnis der anorganischen und organischen Experimentalchemie. Befähigung, einfache Experimente anzustellen.

§ 36. Botanik und Zoologie. — a) Botanik: Kenntnis der häufig vorkommenden einheimischen Phanerogamen und Kryptogamen und ihrer Stellung im Pflanzensystem. Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen im allgemeinen. Fähigkeit, einfache mikroskopische Präparate herzustellen und zu erläutern; b) Zoologie: Kenntnis der Haupttypen des Tierreichs nach Bau, Vorkommen und Lebensweise. Vertretung der wichtigsten Tierabteilungen in der Fauna der Schweiz. Fähigkeit, einen Tierkörper am Objekt zu demonstrieren.

§ 37. Mineralogie und Geologie. — Kenntnis der Hauptformen der verschiedenen Kristallsysteme. Bekanntschaft mit den petrographisch oder technisch wichtigen Mineralien. Kenntnis der verbreitetsten Gesteinsarten, ihrer Zusammensetzung und ihres Vorkommens, sowie der geologischen Formationen.

§ 38. Geographie. — Kenntnis der Erdoberfläche, topographisch und politisch. Grundbegriffe der physikalischen und mathematischen Geographie. Genaue Kenntnis der Geographie der Schweiz. Übung im Kartenlesen.

§ 39. Pädagogik. — a) Theoretische Prüfung: Eine schriftliche Klausurarbeit über ein methodisch zu behandelndes Thema aus der allgemeinen oder der speziellen Unterrichtslehre; b) praktische Prüfung: Eine Lektion vor der Klasse, zu welcher dem Kandidaten das Thema einige Tage vorher bekannt gegeben wird.

---

4. Lehrerbesoldungsgesetz. (Vom 16. April 1914.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt erläßt auf den Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den untern, mittlern und obern Schulen:

§ 1. Wo in diesem Gesetz von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2. Zu den Primarschulen zählen auch die über die 4. Klasse hinaus geführten Förderklassen. Es gelten für die Besoldungsansätze als Mittelschulen: die Sekundarschule mit ihren Fortbildungsklassen, das untere Gymnasium, die untere Realschule und die untere Töchterschule; als obere Schulen: das obere Gymnasium, die obere Realschule und die obere Töchterschule.

§ 3. Die Besoldungen der festangestellten Lehrer an den untern, mittlern und obern Schulen werden als Jahresbesoldungen nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt.

Es beträgt für	das Minim. — Maxim. Fr.	bei einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von	Das Maximum wird erreicht nach .. Jahren	Die Steigerung beträgt alle 2 Jahre Fr.
Lehrer an:				
1. Primarschulen	3300—5300	30—32	16	250
2. Mittelschulen	4000—6000	26—32	18	225
3. Obern Schulen	5000—7250	20—28	18	250
Klassen- und Fachlehrerinnen an:				
1. Primarschulen	2300—3800	25—28	16	180/200
2. Mittelschulen	2600—4200	24—27	16	200
3. Obern Schulen	3100—4700	20—26	18	190
Arbeitslehrerinnen an:				
1. Primarschulen	1700—2900	24—28	16	150
2. Mittel- und Oberschulen . .	1800—3000	24—28	16	150

Die Besoldungen der festangestellten Koch- und Haushaltungslehrerinnen werden nach der Zahl der erteilten Kurse und nach folgenden Bestimmungen berechnet:

Koch- und Haushaltungslehrerinnen:				
für einen Kochkurs	440—640	5	16	25

§ 4. Für festangestellte Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und obern Schulen unterrichten, wird die Besoldung nach der an der obern Schule erteilten Stundenzahl und nach folgenden Ansätzen berechnet:

Bei einer an der obern Schule erteilten Wochenstundenzahl von	beträgt das Minimum — Maximum Fr.	die Gesamtzahl der Pflichtstunden wöchentlich	das Maximum wird erreicht nach .. Jahren	die Steigerung beträgt alle 2 Jahre Fr.
	für Lehrer:			
a) 1— 5	4200—6250	22—30	18	225
b) 6—10	4400—6500	22—30	18	250
c) 11—15	4600—6750	22—28	18	250
d) 16—20	4800—7000	22—28	18	250
e) 21 u. mehr	5000—7250	21—28	18	250
	für Lehrerinnen:			
a) 1— 5	2700—4300	22—28	16	200
b) 6—10	2800—4400	22—28	16	200
c) 11—15	2900—4500	22—26	16	200
d) 16—20	3000—4600	22—26	16	200
e) 21 u. mehr	3100—4700	21—26	18	190

§ 5. Für festangestellte Lehrer, die an obern Schulen ausschließlich oder vorwiegend in Fächern unterrichten, für die sie keiner

höhern wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, wie Schreiben, Singen, Turnen, Stenographie, elementares Zeichnen u. s. w., gelten je nach den besondern Verhältnissen, wobei die Vorbildung des Lehrers, sowie die Zahl und Art der erteilten Stunden in Betracht zu ziehen sind, die in § 4, lit. a—c genannten Besoldungsansätze (Maximum 6750 und 4500 Fr.).

§ 6. Die Besoldung festangestellter Lehrer, die, ohne nach § 16 dieses Gesetzes entlastet zu sein, die Pflichtstundenzahl nicht erteilen, wird vom Erziehungsrate auf Antrag der zuständigen Inspektion nach der erteilten Stundenzahl und nach der Art der Unterrichtsfächer festgesetzt. Sie darf nicht höher sein, als die Besoldung von Lehrern, die unter gleichen Verhältnissen die Pflichtstundenzahl erteilen.

§ 7. Die Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen der gleichen Stufe unterrichten, ist so zu berechnen, wie wenn der Lehrer an einer einzigen Schule unterrichten würde.

Die Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an Schulen verschiedener Stufen unterrichten, wird mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle nach der an jeder Schulstufe erteilten Stundenzahl und den für diese Stufe geltenden Ansätzen berechnet.

Die Besoldung festangestellter Lehrerinnen, die an derselben Schule gleichzeitig Koch- oder Arbeitsunterricht und wissenschaftlichen Unterricht erteilen, wird nach der Zahl der erteilten Kochkurse und der in jeder Gruppe erteilten Stundenzahl berechnet.

§ 8. Die Besoldungen der festangestellten Lehrer werden innerhalb der gesetzlichen Schranken auf den Vorschlag der Inspektionen durch den Erziehungsrat bestimmt. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

a) Bei der festen Anstellung erhalten sie — vorbehältlich der Anrechnung von Dienstjahren — die für ihre Stufe vorgesehene Minimalbesoldung.

b) Werden ihnen Dienstjahre angerechnet, so erhalten sie den der Zahl ihrer angerechneten Dienstjahre entsprechenden Ansatz.

c) Die Besoldungserhöhungen treten alle zwei Jahre auf den 1. Januar ein, so daß der Höchstgehalt in der in § 3 und § 4 genannten Zahl von Jahren für jede Stufe erreicht wird.

d) Bei der Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt; Bruchteile von einem halben Jahr und mehr werden als ganzes Dienstjahr berechnet.

e) Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und auf den Antrag des Erziehungsrates zur Gewinnung ausgezeichneter Lehrkräfte eine höhere, als die dem Dienstalter entsprechende Besoldung bewilligen.

f) Bei Neuanstellungen kann der Erziehungsrat von sich aus in

dringenden Fällen die Dienstaltersbesoldung bis um einen Zehntel erhöhen.

§ 9. Bei nachlässiger Amtsführung, Pflichtverletzung und anstößigem Lebenswandel eines Lehrers kann der Erziehungsrat, sofern gelindere Disziplinarmittel erschöpft sind, dessen Besoldung auf den Antrag der zuständigen Inspektion und nach Anhörung des Betroffenen herabsetzen oder die Erhöhung einstellen, beides auf die Dauer von höchstens zwei Jahren.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 77, Abs. 2 und 3, des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.

Dem Betroffenen steht innert 14 Tagen nach erhaltenem Bescheid der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn der Regierungsrat nichts anderes verfügt.

Der Regierungsrat überweist die Vorprüfung der Dissiplinarmaßregeln, die auf dem Rekursweg oder nach § 77, Alinea 2 und 3, des Schulgesetzes an ihn gelangen, der von ihm nach § 10 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldung der Beamten u. s. w. vom 8. Juli 1909 gewählten Disziplinarkommission. Diese hat den Rekurrenten, wenn möglich, einzuvernehmen und alles zur Untersuchung Dienliche vorzukehren. Zu diesem Zwecke stehen ihr die Untersuchungsbefugnisse eines Untersuchungsrichters zu. Sie unterbreitet dem Regierungsrat Bericht und Antrag.

Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

§ 10. Bei der festen Anstellung sind für die Berechnung der Besoldung Dienstjahre in fester Stellung in folgenden Fällen anzurechnen:

Dienstjahre

a) an einer andern hiesigen staatlichen Schule oder Erziehungsanstalt gleicher oder höherer Stufe: in voller Zahl,
b) an einer andern hiesigen staatlichen oder privaten Schule oder Erziehungsanstalt nicht gleich hoher Stufe: zur Hälfte, unter Umständen in voller Zahl,
c) an einer auswärtigen staatlichen oder vom Staate unterstützten Schule oder Erziehungsanstalt: zur Hälfte,
d) Studienzeit oder Praxis, die für den Unterricht von besonderem Vorteil sind, sowie Tätigkeit an auswärtigen Privatschulen können angemessen berücksichtigt werden.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion endgültig.

Für die Pensionierung gilt die Zahl der in fester Stellung im Dienste des Kantons Baselstadt verbrachten und die Zahl der bei der Anstellung angerechneten Dienstjahre.

§ 11. Die Besoldungen der nicht festangestellten Lehrer werden von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Sofern die Besoldung die untere Grenze des Besoldungsansatzes der betreffenden Lehrstufe übersteigt, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 12. Die Stundenzahl der festangestellten Lehrer wird von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Dabei ist auf das Alter der Lehrkraft, ihre Leistungsfähigkeit, auf die Art der erteilten Fächer und die damit verbundenen häuslichen Vorbereitungen und Korrekturen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Bei Anständen zwischen Inspektion und Lehrer entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartements nach Anhörung beider Teile. Gegen dessen Entscheid kann der Betroffene innert 7 Tagen an den Erziehungsrat rekurrieren. Dessen Entscheid ist endgültig.

§ 13. Die Stundenzahl der nicht festangestellten Lehrer wird durch die zu ihrer Anstellung zuständige Behörde festgesetzt.

§ 14. Werden festangestellte Lehrer an mehr als einer staatlichen Schule gleicher Stufe beschäftigt, so muß die Gesamtstundenzahl innert der Grenzen bleiben, die für die betreffende Stufe für eine feste Anstellung vorgesehen sind. Handelt es sich um Anstalten verschiedener Stufen, so gilt als Pflichtstundenzahl ein vom Erziehungsrat festzusetzendes Mittel der für diese Stufen geltenden Pflichtstundenzahlen.

Die nebenamtliche Tätigkeit an Berufsschulen fällt hier nicht in Betracht.

§ 15. Ausnahmsweise können einem Lehrer bis höchstens drei, einer Lehrerin bis höchstens zwei Überstunden übertragen werden. Doch ist niemand verpflichtet, Überstunden für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum, als den Rest eines Schuljahres und das darauffolgende Schuljahr zu übernehmen. Die Pflicht zur Übernahme solcher Stunden ruht nachher jeweilen während mindestens eines Schuljahres. Der Erziehungsrat setzt für solche Überstunden besondere Entschädigungen fest.

§ 16. Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und des Schularztes und auf Antrag des Erziehungsrates für ältere festangestellte Lehrer, sofern sie keinem Nebenverdienst obliegen, aus Rücksicht auf ihre Gesundheit oder Leistungsfähigkeit die untere Grenze der Pflichtstundenzahl bis um zehn Stunden herabsetzen und ihnen den Fortgenuß der bisherigen Besoldung ganz oder teilweise bewilligen.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann der Regierungsrat auf den Bericht der zuständigen Inspektion und, wenn nötig, des Schularztes und auf den Antrag des Erziehungsrates ausnahmsweise auch jüngere Lehrer aus Gesundheitsrücksichten in gleicher Weise entlasten. Der Betreffende ist vorher anzuhören.

Der Regierungsrat kann nötigenfalls auch Lehrer, denen er einen Lehrauftrag an der Universität erteilt hat, bis um sechs Stunden in gleicher Weise entlasten.

§ 17. Die Lehrer haben, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Arbeitszeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen und dürfen keinen Nebenberuf treiben. Es ist ihnen

untersagt, Arbeiten für Private auszuführen oder sich an Geschäften oder Unternehmungen zu beteiligen oder andern Unterricht zu erteilen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen oder ihre Leistungsfähigkait für ihr Amt geschädigt wird, oder wenn diese Tätigkeit sich sonstwie mit ihren Dienstpflichten nicht verträgt.

§ 18. Die Besoldung der Rektoren und Inspektoren beträgt Fr. 6000—8000. Das Maximum soll normalerweise mit zweijährigen Erhöhungen von Fr. 250 nach 16 Jahren erreicht werden.

Die Besoldung wird vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion festgelegt und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. § 8, lit. e und f, dieses Gesetzes gelten auch für die Schulvorsteher.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates. Jedenfalls sind die in fester Stellung im Basler Schuldienst verbrachten Dienstjahre für die Pensionierung voll anzurechnen.

Die Rektoren können verpflichtet werden, an der von ihnen geleiteten Schule bis zu vier Stunden wöchentlich unentgeltlich Unterricht zu erteilen.

Der Inspektor der Schulen in den Landgemeinden und die Konrektoren erhalten eine vom Erziehungsrat festzusetzende angemessene Besoldung.

§ 19. Lehrer, die Spezialklassen oder Förderklassen führen, können eine vom Erziehungsrat festzusetzende besondere Entschädigung erhalten. Die Führung von Strafklassen und Eliteklassen ist in die Pflichtstundenzahl der Lehrer einzubeziehen.

Die Übernahme besonderer Leistungen neben der üblichen Pflichtstundenzahl, wie Stellvertretung der Schulvorsteher, Materialverwaltung, Ordnen von Stundenplänen u. s. w. wird in der Regel nicht vergütet. In ganz besonderen Fällen kann vom Erziehungsrat eine Entschädigung gewährt werden.

Es soll danach getrachtet werden, dergleichen Leistungen Lehrern zu übertragen, die nicht das Maximum der Pflichtstundenzahl erteilen.

Die Lehrer an Primar- und Sekundarschulen können verpflichtet werden, bis zu ihrem 40. Lebensjahre gegen die übliche Entschädigung Horte zu führen, Spielabende und Ferienkolonien zu leiten.

§ 20. Die in den §§ 15 und 19 dieses Gesetzes genannten Entschädigungen werden bei der Festsetzung der Pension nicht angerechnet.

§ 21. Für den Genuß der vorhandenen Rektor- und Lehrerwohnungen wird ein Mietzins berechnet, der auf Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 22. Der Regierungsrat erläßt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung. Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung

dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung notwendigen Ordnungen und Reglemente. Die Ordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23. Im Schulgesetz vom 21. Juni 1880 treten mit Beginn der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes folgende Änderungen ein:

die Paragraphen 82, 87—91 und 93—100, in § 68, Absatz 4, die Worte „bestimmt die Besoldungen und bewilligt die Besoldungserhöhungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen", in § 102 die Worte „einschließlich der Alterszulage"

treten für die im vorliegenden Gesetze genannten Lehrer außer Kraft.

§ 92 wird gestrichen.

§ 24. Alle festangestellten Lehrer werden in ihre neue Besoldung durch den Erziehungsrat eingewiesen, und zwar erhalten sie per 1. Januar 1914 ein Viertel, 1. Januar 1915 die Hälfte, 1. Januar 1916 drei Viertel, 1. Januar 1917 das Ganze des Unterschieds zwischen der alten Besoldung und der ihnen nach ihrem Dienstalter und allfälligen sonstigen Verhältnissen im betreffenden Jahre zukommenden neuen Besoldung.

Der Regierungsrat stellt auf Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Bestimmungen über das Einweisungsverfahren und über allfällige Abkürzungen der Einweisungszeit auf, sowie über das Maß, in dem den gegenwärtig entlasteten Lehrern für die nicht mehr erteilten Stunden eine Besoldungserhöhung gewährt werden soll.

§ 25. Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum und tritt rückwirkend am 1. Januar 1914 in Kraft und Wirksamkeit.

---

5. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1914. (Vom 12. Dezember 1914.)

Der Regierungsrat erläßt in Ausführung von § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 16. April 1914 folgende Vollziehungsverordnung:

§ 1. Wo in dieser Verordnung von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2. Die Besoldungen der festangestellten Lehrer werden nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in runden Beträgen; Reste werden mit der Besoldung des dritten Quartalmonats oder am Ende des Jahres ausgerichtet. Teile eines Monats werden in der Regel nach der Zahl der geleisteten Diensttage berechnet, wobei Sonn- und Feiertage mitzuzählen sind. Die Tagesbesoldung wird aus der Jahresbesoldung auf der Grundlage von 365 Tagen berechnet. Besondere Entschädigungen und Überstunden werden in der Regel am Ende des Jahres oder am Ende des Schuljahres ausbezahlt.

a) Die Jahresbesoldung beträgt für

im Dienstjahre	Lehrer an Primar-, Mittel-, Obern Schulen			Fachlehrerinnen an Primar-, Mittel-, Obern Schulen			Arbeitslehrerinnen an Primar-, Mittel-, Obern Schulen		Koch- und Haushaltungslehrerinnen ein Kurs
	Bei einer Pflichtstundenzahl von								
	30—32	26—32	20—28	25—28	24—27	20—26	24—28		5
1 2	3300	4000	5000	2300	2600	3100	1700	1800	440
3 4	3550	4225	5250	2500	2800	3290	1850	1950	465
5 6	3800	4450	5500	2680	3000	3480	2000	2100	490
7 8	4050	4675	5750	2880	3200	3670	2150	2250	515
9 10	4300	4900	6000	3060	3400	3860	2300	2400	540
11 12	4550	5125	6250	3260	3600	4050	2450	2550	565
13 14	4800	5350	6500	3440	3800	4240	2600	2700	590
15 16	5050	5575	6750	3620	4000	4430	2750	2850	615
17 18	5300	5800	7000	3800	4200	4620	2900	3000	640
19	5300	6000	7250	3800	4200	4700	2900	3000	640

b) Die Jahresbesoldung beträgt für

im Dienstjahre	Lehrer:					Lehrerinnen:				
	die gleichzeitig an Mittelschulen und an Obern Schulen unterrichten, und zwar .... Stunden an der Obern Schule									
	1—5	6—10	11—15	16—20	21 u. mehr	1—5	6—10	11—15	16—20	21 u. mehr
1 2	4200	4400	4600	4800	5000	2700	2800	2900	3000	3100
3 4	4425	4650	4850	5050	5250	2900	3000	3100	3200	3290
5 6	4650	4900	5100	5300	5500	3100	3200	3300	3400	3480
7 8	4875	5150	5350	5550	5750	3300	3400	3500	3600	3670
9 10	5100	5400	5600	5800	6000	3500	3600	3700	3800	3860
11 12	5325	5650	5850	6050	6250	3700	3800	3900	4000	4050
13 14	5550	5900	6100	6300	6500	3900	4000	4100	4200	4240
15 16	5775	6150	6350	6550	6750	4100	4200	4300	4400	4430
17 18	6000	6400	6600	6800	7000	4300	4400	4500	4600	4620
19	6250	6500	6750	7000	7250	4300	4400	4500	4600	4700
	Pflichtstundenzahl									
	22—30		22—28		21—28	22—28		22—26		21—26

§ 3. a) Für Lehrer, die nur an obern Schulen unterrichten und deren Pensum wenigstens zur Hälfte Unterricht in sogenannten Kunstfächern umfaßt, gelten die Besoldungen der Klassen a—c in § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes, und zwar:

Für	Für Turnen, Schreiben, Zeichnen, Stenographie, Singen Minimum Maximum	Für fremdsprachliche Stenographie Minimum Maximum
Primarlehrer	4200 — 6250	4400 — 6500
Mittellehrer	4400 — 6500	4600 — 6750
Primarlehrerinnen	2700 — 4300	2800 — 4400
Mittellehrerinnen	2800 — 4400	2900 — 4500
Pflichtstundenzahl	22—30	22—30

b) Für Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten, und zwar an diesen in sogenannten Kunstfächern, gelten folgende Besoldungen:

Für	Unterricht an Obern Schulen		
	1—12	13—18	19 und mehr Stunden
Lehrer	4000—6250	4400—6500	4600—6750
Lehrerinnen	2600—4300	2800—4400	2900—4500

Pflichtstundenzahl: Lehrer 22—30; Lehrerinnen 22—28.

Das Aufsteigen erfolgt nach § 4 b des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Besoldung wird vom Erziehungsrate auf den Antrag der zuständigen Inspektion festgesetzt. Hierbei ist auf die Vorbildung des Lehrers und die Notwendigkeit häuslicher Vorbereitung für den Unterricht Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Die Ansätze für die Jahresstunde für Lehrer, die weniger als die Pflichtstundenzahl erteilen, betragen in der Regel für

im Dienstjahre	Lehrer an Primar-, Mittel-, Obern Schulen			Lehrerinnen an Primar-, Mittel-, Obern Schulen			Arbeitslehrerinnen an Primar-, Mittel-, Obern Schulen	
1 2	100	130	210	88	100	140	65	70
3 4	108	138	220	96	109	149	71	76
5 6	116	146	230	104	118	158	77	82
7 8	124	154	240	112	127	167	83	88
9 10	132	162	250	120	136	176	89	94
11 12	140	170	260	128	145	185	95	100
13 14	148	178	270	136	154	194	101	106
15 10	156	186	280	144	163	203	107	112
17 18	164	194	290	152	172	212	113	118
19		202	300					

Der Erziehungsrat bestimmt je nach der Art der erteilten Fächer von Fall zu Fall auf den Vorschlag der zuständigen Schulinspektion den Ansatz, der als Höchstansatz für den einzelnen Lehrer zu gelten hat.

§ 5. Die Verrechnung der Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen unterrichten, auf die einzelnen Schulen wird vom Erziehungsdepartement vorgenommen.

Die Besoldung von Arbeitslehrerinnen, die zugleich Unterricht in Kunstfächern erteilen, wird — sofern die Zahl der Kunstfachstunden fünf übersteigt — nach der Zahl der in jeder Unterrichtsgruppe erteilten Stunden berechnet.

§ 6. Bei der Anrechnung von Dienstjahren bei neuangestellten Lehrern ist von den zuständigen Behörden stets genau anzugeben, ob die angerechneten Dienstjahre nur für die Pensionierung oder auch für die Besoldungsansätze maßgebend sind. Außer dem Besoldungsansatz beim Eintritt ist auch der Zeitpunkt und der Betrag der nächsten Erhöhung anzugeben. Muß bei Neuanstellungen nach § 8 e

und f des Lehrerbesoldungsgesetzes über das Maß der ordentlichen Besoldungsansätze hinausgegangen werden, so hat sich die zuständige Schulinspektion, ehe sie mit dem Anzustellenden endgültig über die Besoldung Abrede trifft, mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements ins Benehmen zu setzen.

Wenn ein Lehrer an einer untern oder mittlern Schulstufe ganz oder zum Teil Unterricht an einer obern Schulstufe übernimmt, so soll er eine nach seinem Dienstalter und nach seiner Stundenzahl an der obern Schule bemessene Besoldungserhöhung erhalten. Diese soll in der Regel während des ersten und zweiten Jahres des Übertritts die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisher bezogenen Besoldung und der Besoldung der obern Stufe betragen, die dem Dienstalter an der untern Stufe entspricht.

§ 7. Als gelindere Disziplinarmittel gelten schriftliche Verwarnung oder Verweis durch den Schulvorsteher oder durch die Inspektion.

Vor Verhängung einer solchen Disziplinarmaßregel ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Die Disziplinarverfügungen sind schriftlich zu begründen.

Gegen solche Disziplinarverfügungen kann innert 14 Tagen schriftlich rekurriert werden, und zwar gegen Verfügungen des Schulvorstehers an die Inspektion, gegen solche der Inspektion an den Erziehungsrat. Diese Rekursbehörden haben die untern Instanzen vorher anzuhören. Der Erziehungsrat entscheidet endgültig.

§ 8. Beim Eintritt in die Schulen des Kantons Baselstadt gelten für die Anrechnung von Dienstjahren als Schulen gleicher Stufe

mit der Primarschule:

die Primarklassen der freien Volksschule, sonstige Schulen, die der Erziehungsrat als gleichwertige Primarschulen anerkennt;

mit den Mittelschulen:

je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule;

mit den Schulen der Oberstufe:

je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule.

Die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre ist bei der festen Anstellung zu bestimmen.

§ 9. a) Als nicht festangestellte Lehrer gelten

1. provisorisch nach § 80 des Schulgesetzes angestellte Lehrer;
2. Vikare mit festem Pensum, d. h. Vikare, die während wenigstens eines Jahres dasselbe Pensum durchführen;
3. freie Vikare, d. h. Vikare ohne festes Pensum, die wöchentlich nicht dasselbe Pensum oder die es nicht während eines ganzen Jahres durchführen.

b) Es betragen die Besoldungen, sofern die übliche Zahl von Stunden erteilt wird:

1. Der provisorisch angestellten Lehrer in der Regel 200 Fr. weniger als das Minimum der Besoldung für festangestellte Lehrer. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet;

2. der Vikare mit festem Pensum 400 Fr. weniger als die Besoldung für festangestellte Lehrer. Die Ferien werden bezahlt, wenn ihnen der Schuldienst in üblicher Dauer vorangegangen ist. Andernfalls wird ein verhältnismäßiger Teil der Ferien bezahlt. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet.
3. Die Besoldung der provisorisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum, die weniger als die übliche Stundenzahl erteilen, wird nach der Zahl der erteilten Stunden berechnet, und zwar nach folgenden Ansätzen:

	Vikare mit festem Pensum	prov. angestellte Lehrer
Primarschulstufe	Fr. 95.—	100.—
Mittelschulstufe	„ 110.—	115.—
Oberschulstufe	„ 170.—	175.—

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Ziff. 2 hievor.
4. Die freien Vikare erhalten die in der Vikariatskassenordnung vorgesehenen Entschädigungen. Diese Entschädigungen sind spätestens jeweilen am Ende des Monats auszurichten.

Die Verrechnung der Besoldungen der Vikare mit festem Pensum oder der freien Vikare erfolgt zu Lasten des Besoldungskredits, sofern der zu vertretende Lehrer aus dem Amte geschieden ist, andernfalls zu Lasten der Vikariatskasse oder des Kredits für Lehrerstellvertretung.

§ 10. Bei der Festsetzung der Stundenzahl der festangestellten Lehrer ist darauf zu achten, daß jüngern Lehrern im allgemeinen mehr Stunden als ältern, ferner Lehrern für Sprachen und andere wissenschaftliche Fächer weniger Stunden als Lehrern, die in sogenannten Kunstfächern unterrichten, zugeteilt werden. Diese sollen in der Regel das Maximum der Pflichtstundenzahl erteilen.

Die Zuteilung der Stunden hat auf schriftlichem Wege oder durch Auflegung des Stundenplanentwurfs rechtzeitig zu erfolgen, so daß dem Lehrer die Möglichkeit gegeben ist, vor dem Drucke des Pensums zu rekurrieren. Allfällige Einwendungen gegen das zugeteilte Pensum sind zunächst dem Schulvorsteher innert zwei Tagen nach empfangener Zuteilung oder nach erfolgter Auflegung des Entwurfs schriftlich bekannt zu geben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Lehrer innert drei Tagen schriftlich an den Vorsteher des Erziehungsdepartements rekurrieren.

Die Vernehmlassung der Inspektion hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11. Die Stundenzahl der provisorisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum wird auf Vorschlag des Schulvorstehers durch die zuständige Inspektion bestimmt. Sie soll nicht größer sein als das Maximum der Pflichtstundenzahl festangestellter Lehrer derjenigen Stufe, auf der der provisorisch angestellte Lehrer oder der Vikar unterrichtet.

Die Stundenzahl der freien Vikare wird vom Schulvorsteher bestimmt.

§ 12. Für festangestellte Lehrer, die an verschiedenen Schulstufen unterrichten, gelten — vorbehältlich des § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes — folgende Stundenzahlen:

bei gleichzeitigem Unterricht an

Primar- und Mittelschule	28—32 Stunden
Primar- und Oberer Schule	26—30 „

§ 13. Überstunden werden einzeln nach Jahresstundenansätzen entschädigt. Diese werden in der Regel nach der Formel berechnet: Jahresbesoldung des Lehrers geteilt durch die Maximalpflichtstundenzahl der betreffenden Stufe.

Der Entscheid steht dem Erziehungsrate zu.

Eine Entschädigung für Überstunden wird nicht ausgerichtet, wenn einem Lehrer aus pensumstechnischen Gründen längstens während eines Jahres mehr als die Höchstpflichtstundenzahl übertragen wird, und sofern er im gleichen oder in darauffolgenden Jahren um mindestens ebensoviel Stunden unter der Höchstpflichtstundenzahl bleibt, so daß diese im Durchschnitt nicht überschritten wird.

§ 14. Die Entlastung eines Lehrers soll in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahres eintreten; doch sind Begehren wenn möglich so einzureichen, daß im Budget das Erforderliche vorgesehen werden kann.

Läßt sich ein Lehrer weniger als die übliche Stundenzahl geben, um eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung auszuüben, so kann ihm an der Besoldung ein angemessener Abzug gemacht werden, der vom Erziehungsrate bestimmt wird.

§ 15. Schulvorsteher und Inspektionen haben darüber zu wachen, daß die Lehrer keiner Nebenbeschäftigung obliegen, die sich mit der Dienstpflicht nicht verträgt, oder daß ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt nicht durch die Nebenbeschäftigung geschädigt wird.

Ist Anlaß zum Einschreiten vorhanden, so soll der Lehrer vorerst gewarnt werden. Bei fruchtloser Mahnung kann die Inspektion dem Lehrer die Nebenbeschäftigung ganz oder teilweise untersagen.

Gegen den Entscheid der Inspektion kann innert 14 Tagen schriftlich an den Erziehungsrat rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Besoldung des Inspektors der Schulen in den Landgemeinden und der Konrektoren wird vom Erziehungsrat von Fall zu Fall festgesetzt und ist nach dem Umfange der Arbeit zu bemessen. Die Besoldung des Inspektors der Landschulen und der Konrektoren darf nicht höher sein als die Höchstbesoldung der Inspektoren und Rektoren.

§ 17. Lehrer, denen besondere Leistungen ohne Entschädigung übertragen werden, haben dafür Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung ihrer Stundenzahl. Das Minimum der Pflichtstundenzahl soll in der Regel nicht unterschritten werden.

§ 18. Über allfällige in dieser Vollziehungsverordnung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

---

6. Verordnung über die Einweisung der Lehrer in die neuen Besoldungen. (Vom 12. Dezember 1914; hat nur vorübergehende Kraft.)

Der Regierungsrat erläßt in Ausführung von § 24 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 16. April 1914 folgende Bestimmungen über die Einweisung der Lehrer in die neuen Besoldungen:

§ 1. Die Besoldungen, die den Lehrern in den vier Einweisungsjahren zukommen, werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung für alle Jahre im voraus festgestellt.

Die festgestellten Beträge werden später nur geändert, wenn eine erhebliche Änderung in den Dienstverhältnissen eines Lehrers eintritt, z. B. bei der Übernahme von Unterricht an einer Schule höherer Stufe. Der Entscheid hierüber steht dem Erziehungsrate zu. Der Betroffene kann gegen den Entscheid innert 14 Tagen nach erhaltener Anzeige an den Regierungsrat rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen.

§ 2. Es wird für jedes Einweisungsjahr die alte und die neue Besoldung berechnet und zur alten der durch Gesetz bestimmte Teil des Unterschieds zwischen beiden Beträgen geschlagen.

In Fällen, wo die Stundenzahl eines Lehrers schwankt, soll bei Berechnung der alten Besoldung darauf Rücksicht genommen werden, wie viele Stunden der Lehrer in den Jahren 1913 und 1914 erteilt hat und wie viele er in den spätern Einweisungsjahren zu erteilen haben wird; es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß sich für ihn durch die Einweisung eine Besserstellung ergibt, sofern seine bisherigen Bezüge nicht wegen großer Stundenzahl über das Übliche hinausgegangen sind.

§ 3. Lehrer, die zurzeit mehr als die Pflichtstundenzahl erteilen oder Zulagen für besondere Kurse beziehen, erhalten für das Schuljahr 1914/15 die Besoldung für die überzähligen Stunden und die Zulagen ausbezahlt. Vom Schuljahr 1915/16 an fällt diese Bezahlung dahin unter Vorbehalt der §§ 15 und 19 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

§ 4. Höhere Ansätze, als dem Dienstalter entsprechende, sollen angemessen berücksichtigt werden.

Lehrer, die vor dem Jahre 1914 als Primarlehrer oder als Mittellehrer Unterricht an einer obern Schule übernommen haben und denen bei der Berechnung der Stundenansätze an der obern Schule die Dienstjahre an der untern voll angerechnet worden sind, werden nach dieser Bestimmung in ihre neuen Besoldungen eingewiesen.

§ 5. Lehrer, die vor dem Jahre 1914 entlastet worden sind, erhalten einen Bruchteil der Einweisungsquote. Dieser soll sich zur normalen Quote verhalten, wie die Zahl der noch erteilten Stunden zum Mittel der Pflichtstundenzahl.

Die Einweisung in die Besoldungsklassen des § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes erfolgt bei entlasteten Lehrern nach der Zahl der gegenwärtig an der obern Abteilung ihrer Schule erteilten Stunden.

§ 6. Neu eintretende Lehrer werden nach § 24 des Lehrer besoldungsgesetzes in ihre Besoldung wie die zurzeit angestellten Lehrer eingewiesen.

§ 7. Besondere Fälle, die sich nicht nach obigen Bestimmungen behandeln lassen, werden vom Erziehungsrate entschieden.

§ 8. Die Besoldung und damit die Pensionssumme der seit dem 1. Januar 1914 pensionierten Lehrer wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung berechnet.

§ 9. Bei der Berechnung der Einweisungsquoten sind Bruchteile eines Frankens auf- oder abzurunden. Lehrer, für die der Unterschied zwischen alter und neuer Besoldung in einem Jahre Fr. 10 und weniger beträgt, erhalten den Unterschied ungeteilt ausbezahlt.

§ 10. Die Einweisung wird jedem Lehrer schriftlich mitgeteilt. Gegen eine unrichtige Einweisung kann der Betroffene innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige beim Regierungsrat schriftlich rekurrieren.

XIII. Kanton Baselland.

1. Primarschulen.

1. Reglement für die Schulprüfungen sowie für die Prüfungsexperten. (Vom 12. Februar 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften.

I. Schulprüfungen.

§ 1. An jeder Primar-, Sekundar-, Bezirks- und Arbeitsschule sowie an den Anstaltsschulen finden alljährlich Prüfungen statt. Mit Ausnahme der Turnprüfungen, welche im Laufe der Monate Oktober und November abzunehmen sind, sollen sämtliche Prüfungen tunlichst auf das Ende des Schuljahres verlegt werden; diejenigen, welche durch Experten abgenommen werden, dürfen frühestens anfangs März beginnen und müssen bis spätestens zum Beginn der Frühlingsferien beendigt sein.

§ 2. Die Prüfungen werden nach Anleitung von § 69 des Schulgesetzes durch den Schulinspektor und die Prüfungsexperten abgenommen.

Die Schulpflegen und Frauenkommissionen sollen den Prüfungen an den ihnen unterstellten Schulen beiwohnen; auch sind Eltern und Schulfreunde dazu einzuladen.

Primarschulprüfungen.

§ 3. Jede Klasse der untern Abteilung (I.—IV. Schuljahr) der Primarschule ist nur in einem Fache mündlich zu prüfen. Die Prüfung soll eine halbe Stunde bis drei Viertelstunden per Klasse dauern.